Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der SRH Hochschule Heidelberg

Fakultät für Sozial- und Rechtswissenschaften

Institut für wissenschaftliche Weiterbildung und Personalentwicklung (IWP)





71. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 19.05.2015 TOP 5.11

		ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
Studiengang	Abschluss					konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Sozialrecht	LL.M.	120	4 Semester	Vollzeit	25	k	
Management und Leadership	M.A.	90	3 Semester	Vollzeit	15	k	а

Vertragsschluss am: 7. August 2013

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 22. Januar 2015

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 11./12. Februar 2014

Ansprechpartnerin der Hochschule:

Anna Peczyńska, Akademische Mitarbeiterin Qualitätsmanagement & Akkreditierung

Maria-Probst-Str. 3, E 31

anna.peczynska@hochschule-heidelberg.de

Tel. 06221 8223-208

Betreuende Referentin: Dr. Paulina Helmecke

Gutachter/-innen:

- Prof. Dr. Martin Gutzeit, Justus-Liebig-Universität Gießen, Fachbereich Rechtswissenschaft
- Prof. Dr. Christiane Siemes, Frankfurt University of Applied Sciences, Fachbereich Wirtschaft und Recht
- Prof. Dr. Gerd Hofmeister, Fachhochschule Erfurt, Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften,
- Prof. Dr. Michael Müller-Vorbrüggen, Hochschule Niederrhein, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
- Thorsten Henz (Vertreter der Berufspraxis), Regierungsrat, Referent u. Stellv. Referatsleiter, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
- Michael Wefers (Vertreter der Berufspraxis), Wefers & Coll. Unternehmerberatung GmbH, Consultant & Geschäftsführung

<u>Inhaltsverzeichnis</u>



- Juliane Wesemeyer (Vertreterin der Studierenden), Hochschule Harz, Studiengang Öffentliche Verwaltung
- Jacob Müller (Vertreter der Studierenden), Universität Potsdam, Studiengang Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management; M.A.)

Hannover, den 2. April 2015, geändert am 30. April 2015

<u>Inhaltsverzeichnis</u>



Inha	Itsve	rzeic	hnıs
------	-------	-------	------

Inl	haltsve	erzeichnis	I-3
I.	Gutad	chtervotum und SAK-Beschluss	I-5
	1. \$	SAK-Beschluss	I-5
	2.	Abschließendes Votum der Gutachter/-innen	I-6
	2.1	Allgemein	I-6
	2.2	Sozialrecht, LL.M.	I-6
	2.3	Management und Leadership, M.A.	I-7
II.	Bewe	ertungsbericht der Gutachter	II-1
	Einlei	itung und Verfahrensgrundlagen	II-1
	1. \$	Studiengangsübergreifende Aspekte	II-2
	1.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-2
	1.2	Inhalte der Studiengänge	II-2
	1.3	Studierbarkeit	II-3
	1.4	Ausstattung	II-4
	1.5	Qualitätssicherung	II-5
	2. \$	Sozialrecht, LL.M.	II-6
	2.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-6
	2.2	Inhalte des Studiengangs	II-6
	2.3	Studierbarkeit	II-7
	2.4	Ausstattung	II-7
	2.5	Qualitätssicherung	II-8
	3.	Management und Leadership, M.A.	II-9
	3.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-9
	3.2	Inhalte des Studiengangs	II-10
	3.3	Studierbarkeit	II-11
	3.4	Ausstattung	II-11
	3.5	Qualitätssicherung	II-11
	4. E	Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-12
	4.1	Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-12
	4.2	Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2	.2) II-12
	4.3	Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-13
	4.4	Studierbarkeit (Kriterium 2.4)	II-13



<u>Inhaltsverzeichnis</u>

4.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5)	II-13
4.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-13
4.7	Ausstattung (Kriterium 2.7)	II-13
4.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-13
4.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-14
4.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-14
4.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-14
III. Append	lix	-1

I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe im Wesentlichen zu und begrüßt die Stellungnahme der Hochschule vom 29.04.2015. Die SAK stellt fest, dass die Erläuterungen der Hochschule zu Qualifikationzielen des Studienganges Sozialrecht auf einem Misverständnis der Hochschule des Akkreditierungsberichts beruhen. Die Kritik der Gutachtergruppe bezog sich auf die Qualifikationsziele des Studienganges und nicht der einzelnen Module. Ungeachtet dessen ist die SAK überzeugt, dass die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung zu den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs Sozialrecht, LL.M gehören und sieht von der Auflage ab.

Sozialrecht, LL.M.

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Sozialrecht mit dem Abschluss Master of Laws ohne Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung". (Drs. AR 20/2013)

Management und Leadership, M.A.

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Management und Leadership mit dem Abschluss Master of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung". (Drs. AR 20/2013)

2 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

2.1 Allgemein

2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

➤ Die Gutachter/-innen empfehlen, zur Standarisierung des Auswahlverfahrens einen Kriterienkatalog für die Bewerbungsgespräche aufzustellen.

2.2 Sozialrecht, LL.M.

2.2.1 Empfehlungen:

- Aus der Darstellung der Qualifikationsziele sollte deutlich hervorgehen, dass die Studierenden in der Lage sind, unter Anwendung der hergebrachten juristischen Methodik Leistungsansprüche zu prüfen und Rechtsschutzmöglichkeiten aufzuzeigen.
- ➢ Die Zulassungsvoraussetzungen sollten überarbeitet werden. Die Gutachter/-innen empfehlen, für die Absolventen nichtjuristischer Studiengänge mehr als 30 ECTS-Punkte in Rechtswissenschaften vorauszusetzen und den Begriff "einschlägige Berufserfahrung" eindeutig zu definieren.
- Anstatt des Auslands- bzw. Praxissemesters sollten alternativ relevante theoretische Inhalte angeboten werden.

2.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Sozialrechtmit dem Abschluss Master of Laws mit der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren:

➢ Die Qualifikationsziele des Studiengangs müssen sich auf die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung beziehen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung". (Drs. AR 20/2013)

I Gutachtervotum und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

2.3 Management und Leadership, M.A.

2.3.1 Empfehlungen:

- ➤ Die Gutachter/-innen sind der Meinung, dass die Schwerpunktsetzung "Coaching" im Studienprogramm falsche Erwartungshaltungen weckt und empfehlen, sie umzubenennen.
- ➤ Die Gutachter/-innen empfehlen, die Praxisanteile des Programms zugunsten theoretischer Teile zu reduzieren.

2.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Management und Leadership mit dem Abschluss Master of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren:

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung". (Drs. AR 20/2013)



II Bewertungsbericht der Gutachter

0 Einleitung und Verfahrensgrundlagen

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die SRH Hochschule Heidelberg ist eine von mehreren zur Stiftung "SRH Holding" gehörigen privaten Fachhochschulen. Sie wurde 1972 als eine der ersten privaten Hochschulen in Deutschland staatlich anerkannt. Ursprünglich war das Studienprogramm ausschließlich Studierenden mit körperlichen Behinderungen vorbehalten, aber ab 1992 konnten auch andere Studierende als Selbstzahler aufgenommen werden, die inzwischen deutlich über 90 % der Studierenden darstellen.

Diesem Verfahren ging eine Modellbegutachtung des CORE-Modells voraus. Dieses Modell wurde von der ZEvA 2012 als akkreditierungsfähig bewertet. Die Ergebnisse der Modellbegutachtung lagen den Gutachtern vor und dienen als Basis für die Begutachtung der Studiengänge¹.

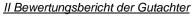
Der Masterstudiengang Management und Leadership war zunächst als weiterbildendes Angebot konzipiert. Aufgrund der hohen Nachfrage von Bachelorabsolventen wurde er 2013 mit Zustimmung der Akkreditierungsagentur AHPGS zur Änderungsanzeige in einen konsekutiven Studiengang umgewandelt. Der Studiengang Sozialrecht, LL.M. wird in diesem Verfahren erstakkreditiert.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Heidelberg am 11./12 Februar 2015. Während der Vor-Ort-Begutachtung wurden Gespräche mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden geführt.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013), die "Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der "Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).²

¹ http://www.zeva.org/fileadmin/Downloads/1261_SRH_Gutachten_18.01.2012.pdf

² Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, http://www.akkreditierungsrat.de/



1 Studiengangsübergreifende Aspekte



1. Studiengangsübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Siehe 2.1 und 3.1

1.2 Inhalte der Studiengänge

CORE-Modell

Den Studiengängen zugrunde liegt das CORE-Modell der SRH Hochschule Heidelberg. Hierbei werden Module nicht mehr parallel über das ganze Semester hinweg, sondern nacheinander in Fünf-Wochen-Blöcken angeboten. Dadurch orientiert sich das Studium nicht mehr an klassischen Semester- oder Trimesterstrukturen, sondern ist das ganze Jahr viel stärker entlang dieser Blöcke – mit festen Urlaubszeiten – durchorganisiert. Die Blöcke sind zudem nicht in einzelne Lehrveranstaltungen aufgeteilt. Stattdessen wechseln sich Lehrende während dieser Zeit ab oder lehren gemeinsam im Sinne eines Team-Teachings.

Neben der zeitlichen Umorganisation wurden auch die Vermittlungs- und Prüfungsformen grundlegend umgestaltet und in ein viel stärker kompetenzorientiertes System mit einem hohen Anteil an Projektstudium überführt. Prüfungen werden nicht mehr am Ende eines Semesters oder Trimesters, sondern während oder am Ende der Fünf-Wochen-Blöcke abgenommen, sodass diese über das ganze Jahr verteilt werden. Im Sinne eines "constructive alignment" werden die Prüfungen und die Lehr- und Lernformen dabei konsequent an den intendierten Lernergebnissen ausgerichtet. Von großer Bedeutung ist in diesem Prinzip der im Bologna-Prozess geforderte "shift from teaching to learning", die Studierenden werden zu interaktivem Arbeiten angeleitet. Dabei wird konsequent eine Gruppengröße von nicht mehr als 35 Studierenden eingehalten.

Die im Vor-Ort-Gespräch befragten Studierenden äußern sich durchweg positiv zu dem CORE-Konzept und sind der Meinung, dass die Blockstruktur des Studiums den Lernprozess fördert. Sie loben die interaktive Form der Lehrveranstaltungen, Gruppenarbeit und die sehr gute Verknüpfung von Theorie und Praxis im Studium.

Zulassungsverfahren

Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen sind jeweils in den studiengangspezifischen Teilen der Rahmenprüfungsordnung geregelt. Als Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Management und Leadership ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozial-, Gesundheits-, Ingenieurs-, Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 210 ECTS-Punkten ausgewiesen. Bei Bachelorabschlüssen im Umfang von 180 ECTS-Punkten können 30 Punkte durch den Brückenkurs nachgeholt werden. Für den Zugang zum Studiengang Sozialrecht werden 180 ECTS-Punkte aus einem juristischen Studiengang oder ein juristisches Staatsexamen vorausgesetzt. Absolventen/-innen nichtjuristischer Bachelorstudiengänge müssen mindestens 30 ECTS Punkte mit juristischen Inhalten bzw. einschlä-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangsübergreifende Aspekte



gige Berufserfahrung vorweisen, was den Gutachter/-innen als recht wenig erscheint (s. 2.2).

Alle Studierenden der Hochschule durchlaufen ein umfangreiches Zulassungsverfahren mit Interviews und schriftlichen Tests. Die Gutachter/-innen sind der Meinung, dass die Auswahlgespräche, auch wenn sie von einer Person durchgeführt werden, einer einheitlichen inhaltlichen Struktur folgen und auch bei Vertretungsfällen einheitlich ausgewertet werden sollen. Demnach regen sie an, einen Kriterienkatalog aufzustellen, um eine standarisierte Bewertung sicherzustellen.

Die Bewerber/innen werden, wie die Hochschule ausführt, über alle Schritte des Zulassungsverfahrens bis hin zur Zulassungsentscheidung informiert. Der Eingang aller Bewerbungen wird bestätigt und es wird ein entsprechendes Zulassungs- oder Ablehnungsschreiben mit Begründung versendet.

Prüfungssystem

Die Studierenden äußern sich sehr positiv zu dem Prüfungssystem im Rahmen des CORE-Modells. Sie betonen die Transparenz der Regeln und die Hilfsbereitschaft der Lehrenden. Am Anfang jedes Moduls werden die Teilnehmer über die Prüfungsform informiert. Durch die breite Prüfungsformenpalette ist kompetenzorientiertes Prüfen sichergestellt. Die Studierenden lernen kontinuierlich und legen nach jedem Block eine Prüfung ab, sodass es zu keiner Klausurhäufung kommt. Eine sicher sehr gute Betreuung der Studierenden rundet das Prüfungssystem ab.

1.3 Studierbarkeit

Die Studienorganisation im Sinne des CORE-Prinzips unterstützt auf besondere Weise die Studierbarkeit, indem eine Überschneidung von Lehrveranstaltungen ausgeschlossen wird und die Prüfungsbelastung über das ganze Studienjahr verteilt wird anstatt sich auf einen engen Prüfungszeitraum am Ende eines Semesters zu konzentrieren. Auch die intensive Betreuung, die in diesem Modell vorgesehen ist, sichert die Studierbarkeit. Alle Studierenden bekommen einen Mentor zugeteilt, der sie durch das Studium begleitet. Zudem herrscht bei allen Lehrenden eine Open Door Policy.

Die SRH Hochschulen haben historisch bedingt eine besondere Erfahrung mit der Sicherstellung eines behindertengerechten Studiums, dementsprechend werden die Belange von Studierenden mit Behinderungen umfassend berücksichtigt. Alle Räume sind barrierefrei erreichbar und es stehen für verschiedene Behinderungen entsprechende Hilfsmittel zur Verfügung. Um die Belange von Studierenden mit Behinderungen kümmert sich ein/-e Chancengleichheitsbeauftragte/-r. Zudem werden alle Lehrenden speziell im Umgang mit Studierenden mit Behinderung geschult.

Die befragten Studierenden sind mit den Beratungs- und Betreuungsangeboten der SRH Heidelberg durchaus zufrieden. Sie bestätigen, dass die Programme gut studierbar sind. Da es sich um kostenpflichtige Bildungsangebote handelt, fragte die Gutachtergruppe auch nach

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangsübergreifende Aspekte



Beratung zur Finanzierung des Studiums und nach Möglichkeiten, neben dem Studium zu arbeiten. Dies ist nach Aussagen der Studierenden unproblematisch. Sie werden umfangreich beraten und bei der Stellensuche aktiv unterstützt. Dabei erweisen sich die in den Praxisphasen gesammelten Erfahrungen als sehr nützlich. Nach Aussagen der Studierenden ist auch möglich, den Masterstudiengang in Teilzeit zu studieren und nebenbei halbtags zu arbeiten.

Diese Aussage deckt sich auch mit den Angaben der Hochschule, die auf die hohe Unterstützungsleistungen durch die Lehrenden sowie Betreuer/-innen in allen das Studium betreffenden inhaltlichen und organisatorischen Fragen sowohl direkt in den Veranstaltungen als auch in den Zeiten, in denen die Studierenden und Lehrkräfte nicht vor Ort sind, verweist. In solchen Fällen, so die Aussage der Studierenden, sei das Lehrpersonal gut per Email erreichbar.

Die Workloadberechnung ist nach Meinung der Studierenden korrekt, Sie werden nach jedem Modul nach dem Arbeitsaufwand gefragt, sodass die Workloadangaben nachjustiert werden können. Die Gutachter/-innen begrüßen das gute Betreuungsverhältnis an der Hochschule, die Zugänglichkeit und Hilfsbereitschaft der Dozenten/-innen und das gut überlegte, studierendenfreundliche und kompetenzorientierte Prüfungssystem. Der schnelle Informationsfluss und die Transparenz der Prozesse werden ebenfalls sehr gut bewertet.

1.4 Ausstattung

Nach Einschätzung der Gutachter/-innen ist die Durchführung der Studiengänge im Hinblick auf die qualitative und quantitative personelle, sächliche und räumliche Ausstattung gesichert. Aus der Lehrverflechtungsmatrix schließen die Gutachter/-innen, dass die personelle Ausstattung adäquat ist. Im Rahmen des CORE-Modells halten die Professoren/-innen nicht durchgehend Lehrveranstaltungen, müssen aber vier Tage pro Woche an der Hochschule anwesend sein, wodurch die kontinuierliche Betreuung der Studierenden gesichert ist. Alle Lehrenden werden im CORE-Modell geschult und haben darüber hinaus die Möglichkeit, an zertifizierten, internen Lehrtrainings teilzunehmen, die von der Akademie für Hochschullehre der SRH Hochschule Heidelberg durchgeführt werden. Die Weiterbildungsmöglichkeiten werden von der Gutachtergruppe positiv hervorgehoben.

Die sächliche und räumliche Ausstattung der SRH Hochschule ist nach Einschätzung der Gutachter/-innen ebenfalls angemessen. Die Fakultät Sozial- und Rechtswissenschaften befindet sich in dem 2004 bezogenen "Science Tower". Die Räume sind mit Beamern, Whiteboards, Flipcharts und WLAN ausgestattet.

Den Studierenden steht die Bibliothek mit über 30 000 Bänden, 190 Fachzeitschriften und digitalen Medien zu Verfügung. Darüber hinaus können die Studierenden der SRH Hochschule über das Datenbankportal DBIS der Universitätsbibliothek Regensburg 26 lizensierte nationale und internationale Datenbanken nützen. Die Studierenden sind der Meinung, dass der Zugang zu juristischen Datenbanken noch besser sein könnte.

4 Kradilienunggagentur Hannows

<u>II Bewertungsbericht der Gutachter</u>1 Studiengangsübergreifende Aspekte

1.5 Qualitätssicherung

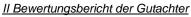
Das Qualitätssicherungssystem der SRH Heidelberg ist nach den Darlegungen der Hochschule einerseits auf die (Weiter-)Entwicklung der Studiengänge, andererseits auch auf die jeweils aktuellen Studienerfordernisse orientiert. Die Hochschule hat ein umfangreiches Qualitätsmanagement eingeführt. Dabei ist das Qualitätssicherungssystem der Hochschule in seiner grundsätzlichen Ausrichtung so ausgestaltet, dass zentrale Vorgaben in Prozessbeschreibungen, Routinen und Standards vorgegeben werden und regelmäßig sich bspw. in Arbeitskreisen über Möglichkeiten zur Qualitätsoptimierung ausgetauscht wird. Hochschulweit wird der jeweils erreichte Qualitätsstatus fortlaufend durch die Hochschulleitung überprüft. Dies beinhaltet eine regelmäßige Lehrevaluation, bei der auch der Workload erfasst wird, ein Kennzahlensystem um den Studienerfolg zu erheben und eine regelmäßige Befragung der Absolventen. Auch der Code of Conduct trägt zum internen Qualitätsmanagement bei. Mit den Lehrenden werden zudem Zielvereinbarungen geschlossen, die regelmäßig diskutiert werden, inklusive der Ergebnisse der Studierendenbefragungen und durchgeführter Weiterbildungsmaßnahmen.

Das Evaluationssystem der SRH Hochschule wurde neu konzipiert und auf die Fünf-Wochen-Struktur angepasst. Die Lehrevaluation wird modulbezogen durchgeführt, wobei die Bewertung der Veranstaltung von der Bewertung der Lehrenden getrennt wird. So können mehrere Lehrende innerhalb eines Moduls erfasst werden. Hinzu kommen eine Erstsemesterbefragung (Motivation, erster Eindruck von der Hochschule) und eine Zufriedenheitsbefragung vor dem Praktikum (Studiengangsqualität, Zufriedenheit mit dem Service, mit den Lehrenden, mit den Lehrplänen etc.) und Absolventenbefragungen.

Die Ergebnisse der Lehrevaluation werden fakultätsintern ausgewertet und über die jährlichen Lehrberichte an die Hochschulleitung übermittelt. Die Lehrenden sind verpflichtet, die Evaluationsergebnisse den Studierendengruppen mitzuteilen und diese zu besprechen. Die befragten Studierenden haben den Eindruck, dass die Evaluationsergebnisse sehr ernst genommen und bei der Entwicklung der Konzepte berücksichtigt werden. Als Beispiel nennen sie die Einführung der Vertiefung Arbeitsrecht im Studiengang Sozialrecht, die auf ausdrücklichen Wunsch der Studierenden erfolgt ist.

Nach Meinung der Gutachtergruppe hat die Hochschule umfassende und differenzierte Qualitätsziele für die Weiterentwicklung der Studiengänge formuliert und überprüft dabei regelmäßig deren Umsetzung. Das System der Qualitätssicherung und -entwicklung ist umfassend konzipiert, so dass nach Ansicht der Gutachtergruppe eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung in den jeweiligen Studiengängen erreicht werden kann. Dabei werden die Lehrenden, die Studierenden und auch die Vertreter der Hochschulverwaltung und -leitung in umfassender Art und Weise in den Prozess der Qualitätssicherung mit einbezogen.

Die Gutachtergruppe hat den Eindruck, dass dem Qualitätsmanagement und der Qualitätssicherung der Lehre ein großer Stellenwert beigemessen wird. Sie begrüßt die durchgeführte Modellevaluation des CORE-Modells und die Absicht der Hochschule, das neue Studiensystem re-evaluieren zu lassen.



2 Sozialrecht, LL.M.



2. Sozialrecht, LL.M.

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Der Studiengang Sozialrecht, LL.M. richtet sich an Juristen/-innen, die berufliche Positionen im Sozial- und Gesundheitssektor anstreben. Im Rahmen des Studienprogramms sollen sie umfassende Fachkenntnisse des Sozialrechts erwerben. Dabei spezialisieren sie sich je nach Wahl des Studienschwerpunkts auf Sozialdienstleistungen oder Gesundheitsleistungen.

Der Studiengang befähigt zur Aufnahme einer qualifizierten Tätigkeit in der Sozialverwaltung, bei Dienstleistern des Sozial- und Gesundheitsbereichs und den Sozialverbänden. Fundierte Kenntnisse des Arbeitsrechts ermöglichen den Absolventen/-innen außerdem den Einstieg in den Personalbereich von Unternehmen. Aus der Darstellung der Qualifikationsziele sollte jedoch deutlicher hervorgehen, dass die Studierenden in der Lage sind, unter Anwendung der hergebrachten juristischen Methodik Leistungsansprüche zu prüfen und Rechtsschutzmöglichkeiten aufzuzeigen. In den Qualifikationszielen fehlt zudem ein expliziter Bezug auf die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung, worin die Gutachter/-innen einen Mangel sehen.

2.2 Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang Sozialrecht, LL.M. ist modularisiert und mit 120 ECTS-Punkten versehen. Das Programm des ersten Studienjahres umfasst sieben Pflichtmodule:

Modul 1: Sozialrecht im Kontext wirtschafts-, politik- und sozialwissenschaftlicher Bezüge

Modul 2: Aktuelle Entwicklungen des Sozialversicherungsrechts

Modul 4: Arbeitsrecht

Modul 5: Europäisches Arbeits- und Sozialrecht

Modul 6: Recht der sozialen Hilfen

Modul 7: Ausgewählte Fragen des Rechts der sozialen Förderung und sozialen Entschä-

digung

Modul 8: Betriebswirtschaftslehre: Rechnungswesen/Controlling

Darüber hinaus werden den Studierenden zwei Wahlpflichtmodule angeboten:

Modul 3a: Vertrags- und Haftungsrecht

Modul 3b: Sozialmanagement

Im zweiten Studienjahr entscheiden sich die Studierenden für einen Studienschwerpunkt. Im Rahmen des Studienschwerpunktes Sozialdienstleistungen belegen die Studierenden zwei Module:

Modul 9a: Recht der zielgruppenorientierten Sozialdienstleistungen

und

Modul 10a: Sozialplanung

oder

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Sozialrecht, LL.M.



Modul 10c: Qualitätsmanagement und Prozessorganisation von (Sozial- und Gesundheits-) Dienstleistungen

Im Schwerpunkt Gesundheitsdienstleistungen belegen die Studierenden das Modul 9b: Recht der Leistungserbringer im Gesundheitswesen und das Modul 10b: Patienten und Verbraucherschutz oder das Modul 10c: Qualitätsmanagement und Prozessorganisation von (Sozial- und Gesundheits-) Dienstleistungen.

Anschließend absolvieren die Studierenden ein Auslands- oder Praktikumssemester und – unmittelbar vor der Anfertigung der Masterthesis – ein Forschungskolloquium. Die Gutachter/-innen sind nicht überzeugt, dass in diesem Studiengang ein Auslands-/Praxissemester adäquat ist. Sie bezweifeln insbesondere, dass im Ausland passende Angebote vorhanden sind und sind nicht der Meinung, dass es sich vorliegend um einen besonders international ausgerichteten Studiengang handelt. Praxiserfahrung wird ohnehin oftmals bereits vorhanden sein. Deshalb regen sie an, stattdessen weitere theoretische Inhalte wie z.B. Öffentliches Recht/Europarecht, internationales Sozialrecht oder ein eigenes Modul "Sozialpolitik" in das Curriculum einzuführen.

Dennoch finden die Gutachter/-innen das Konzept ausgereift und insgesamt überzeugend. Es beinhaltet Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung in einer dem Masterniveau angemessenen Weise. Die Studierenden entwickeln im Studium instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen. Die letzteren werden durch die interaktive Form der Lehrveranstaltungen im CORE-Modell besonders gefördert.

Die Gutachter/-innen begrüßen das fachlich breit aufgestellte Curriculum, auch wenn sie anmerken, dass die sozialrechtlichen Grundlagen bei den Studierenden, die keine Vorkenntnisse mitbringen, eventuell zu kurz kommen könnten. Die vorausgesetzten 30 ECTS-Punkte in Rechtswissenschaften, die die Absolventen/-innen nicht rechtswissenschaftlicher Studiengänge mitbringen müssen, erscheinen den Gutachter/-innen recht wenig. Sie empfehlen diese Anzahl zu erhöhen und den Begriff "einschlägige Berufserfahrung" eindeutig zu definieren.

Die Wahlmöglichkeit zwischen den Studienschwerpunkten Sozialdienstleistungen und Gesundheitsdienstleistungen heben die Gutachter/-innen positiv hervor. Fernerhin begrüßen sie die Konsekutivität des Programms. Der Masterstudiengang baut gut auf dem Bachelorstudiengang auf, sodass die sozialrechtliche Ausbildung ein klares Profil aufweist.

2.3 Studierbarkeit

Siehe 1.3

2.4 Ausstattung

Siehe 1.4

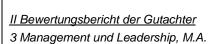
II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Sozialrecht, LL.M.



2.5 Qualitätssicherung

Siehe 1.5





3. Management und Leadership, M.A.

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Das Studiengangsangebot Management und Leadership, M.A. richtet sich an Absolventen/innen wirtschaftswissenschaftlicher und wirtschaftsbezogener Studiengänge, die eine Tätigkeit in komplexen Managementsystemen wie bspw. Assistenzfunktionen bei der Geschäftsführung oder auch Führungspositionen wie Leitung eines Projektteams anstreben. Die Studierenden sollen Fachkenntnisse über Führungssysteme und Management erwerben und diese im Rahmen eines der drei Schwerpunkte – Personalmanagement, Qualitätsmanagement und Coaching – vertiefen. Je nach Schwerpunkt sollen die Studierenden zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in Personalabteilungen bzw. bei Personaldienstleistern, auf dem Gebiet des Qualitäts- oder auch Risikomanagements und Controllings sowie in der Personalentwicklung befähigt werden. Im Rahmen des Studienprogramms erwerben die Studierenden Fach- und Methodenkompetenzen und lernen, die gewonnenen Fachkenntnisse in der Unternehmensführungspraxis gezielt anzuwenden.

Diese Zielstellung wird dabei über zwei Zieldimensionen – persönlichkeitsbezogene Bildungsziele und inhaltliche Bildungsziele – umgesetzt.

Die inhaltlichen Bildungsziele, etwa Praxisbezug, wissenschaftliche Tiefe und Berufsbefähigung (employability) und die persönlichkeitsbezogenen Bildungsziele werden in der Selbstdokumentation mit den spezifischen Anforderungen für eine berufliche Entwicklung bzw. berufliche Karriere in Unternehmen oder Verwaltungen verbunden.

Aufgrund der praxisnahen curricularen Konzeption des Studienganges in Verbindung mit einer anwendungsbezogen ausgerichteten Lehre etwa mittels Fallstudien, Praxisprojekten etc. kann dem vorliegenden Studiengang die Berufsbefähigung für anspruchsvolle Aufgaben attestiert werden.

Der Studiengang befähigt die Studierenden zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung. Die Studierenden lernen, die Unternehmen als Sozialsysteme zu verstehen und mit verschiedenen Akteuren dieser Systeme zielorientiert mündlich und schriftlich zu kommunizieren. Darüber hinaus lernen sie, ihre persönlichen Stärken zu erkennen und sie gezielt einzusetzen, betriebliche Stressfaktoren zu identifizieren und ihnen entgegen zu steuern und sich im Studium eine Work-Life-Balance zu erarbeiten.

In dem Vor-Ort-Gespräch versichern die Vertreter/-innen der Hochschule, dass die intendierten Lernergebnisse transparent und allen Studierenden zugänglich sind.

Die Gutachtergruppe ist der Ansicht, dass die Ziele des Studienganges schlüssig bestimmt sind. Das in der Selbstdokumentation abgebildete Kompetenzprofil wird dabei in Bezug zu möglichen Beschäftigungsinstitutionen gesetzt. Es wurden zwar keine Bedarfsanalysen am Arbeitsmarkt durchgeführt, die Gutachter bewerten dies allerdings in Anbetracht der unvermeidlichen Schwankungen relevanter Berufsfelder als hinnehmbar.

II Bewertungsbericht der Gutachter 3 Management und Leadership, M.A.



3.2 Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang ist modularisiert und mit 90 ECTS-Punkten versehen. Das Curriculum setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul 1: Ethische und normative Grundlagen des Managements

Modul 2: Theoriegeleitetes Arbeiten im Management

Modul 3: Führen und Management als System verstehen

Modul 4: Unternehmen finanziell führen und controllen

Modul 5: Managementphänomene praktisch erkunden – Praxisprojekt 1

Modul 6: Managementeinführung – praktische Führungssysteme anwenden lernen (Teil 1)

Modul 6.1. Coaching

Modul 6.2. Personalmanagement

Modul 6.3. Qualitätsmanagement

Modul 7: Managementvertiefung – praktische Führungssysteme anwenden lernen (Teil 2)

Modul 7.1. Coaching

Modul 7.2. Personalmanagement

Modul 7.3. Qualitätsmanagement

Modul 8: Marketing und interne kundenrelevante Prozesse erfolgreich gestalten

Modul 9: Business Kommunikation erfolgreich managen

Modul 10 Managementprobleme praktisch lösen – Praxisprojekt 2

Modul 11: Masterthesis

Im Rahmen des Studienprogramms bekommen die Studierenden eine generalistische Ausbildung auf dem Gebiet Führungssysteme und Management und eine Möglichkeit, sich auf dem Gebiet Personalmanagement, Qualitätsmanagement oder Coaching zu spezialisieren. Die Gutachter/-innen halten das Konzept für ausgereift und finden die Wahlmöglichkeit gut. Diese Einschätzung berücksichtigt die Situation der Hochschule, die einen spezialisierten Master zur Wahl neben diesem Generalistischen anbietet. Dennoch sind sie der Meinung, dass die Schwerpunktsetzung "Coaching" im Studienprogramm irreführend ist und empfehlen, sie umzubenennen.

In den vergangenen Jahren hat es in Bezug auf Coaching eine gewisse Professionalisierung gegeben und es gibt einen relativen Konsens dazu was Coaching ist und in welchem Kontext es eingesetzt werden kann. Dabei besteht allgemeiner Konsens, dass ein Vorgesetzter nicht Coachen darf, da er hierdurch grenzüberschreitend in einen Rollenkonflikt gerät. Inhaltlich ist der Studiengang, trotz der möglichen Schwerpunktsetzung auf Coaching, viel zu wenig vorbereitend auf eine mögliche Coachingtätigkeit. Es wäre fatal, wenn ein Absolvent hernach als Coach tätig werden würde.

Die Erwartungshaltung der Studiengang enthalte auch eine Coachingausbildung sollte gegenüber den Studienbewerbern, den Studierenden aber auch gegenüber den Verantwortlichen in zukünftigen Tätigkeitsbereichen dringend vermieden werden.

Das Studium setzt sich aus praktischen und theoretischen Teilen zusammen und verläuft nach dem CORE-Modell. Die Praxisphasen dauern jeweils 10 Wochen, wodurch eine höhere Praxisorientierung erreicht wird. Die Gutachter/-innen sind nicht überzeugt, ob eine solche Praxisorientierung nötig ist und regen an, die Praxisanteile des Programms zugunsten theoretischer Teile zu reduzieren.

Akradition with Hannows

II Bewertungsbericht der Gutachter 3 Management und Leadership, M.A.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, im Rahmen der drei angebotenen Schwerpunkte zusätzlich Hochschulzertifikate zu erwerben. Sie können eine zusätzliche Abschlussprüfung ablegen und sich als Personalreferent, Qualitäts- und Risikomanagementexperte oder Coach zertifizieren lassen.

Dennoch finden die Gutachter/-innen das Konzept insgesamt überzeugend. Die Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung entsprechen dem Masterniveau. Die Studierenden erwerben instrumentale Kompetenzen und lernen ihr Fachwissen gezielt anzuwenden. So verweist beispielsweise die Hochschule darauf, dass den Studierenden im Rahmen des Studienganges Management und Leadership ein solides und generalistisches Wissen vermittelt wird und die Inhalte des Studiums die grundlegenden Bereiche des Managements abdecken. Unter anderem werden dabei im Rahmen des CORE-Modells von den Studierenden anspruchsvolle Projekte bearbeitet, die z.B. zur Verbesserung der Wertschöpfungskette in den projektgebenden Unternehmen führen sollen. Insofern sind die Gutachter davon überzeugt, dass die theoretischen Inhalte des Studiums auch konsequent in die Projektarbeit integriert werden und zu einer engen Verzahnung von Theorie und Praxis führen.

Die Studierenden sind in der Lage, ihr Wissen gut zu integrieren und sich ein neues Wissen und Können anzueignen. Der Erwerb kommunikativer Kompetenzen wird durch die interaktive Form der Lehrveranstaltungen im CORE-Modell besonders gefördert.

Nach Durchsicht der Modulbeschreibungen und den zur Einsichtnahme ausgelegten Lehrveranstaltungsmaterialien ist die Gutachtergruppe der Ansicht, dass die Inhalte sich mit den Zielen des Studienganges in angemessener Weise decken. Die vor Ort eingesehenen Abschlussarbeiten machten deutlich, dass diese weitestgehend mit den Learning Outcomes korrespondieren und die Anforderungen dem Qualifikationsniveau entsprechen.

3.3 Studierbarkeit

Siehe 1.3

3.4 Ausstattung

Siehe 1.4

3.5 Qualitätssicherung

Siehe 1.5



II Bewertungsbericht der Gutachter 4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist teilweise erfüllt.

Siehe 2.1 und 3.1

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

Die Studiengänge erfüllen die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse und der ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Zugangsvoraussetzung für die Masterstudiengänge ist ein Bachelorabschluss. Der Studiengang Sozialrecht, LL.M umfasst 120 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern. Der Studiengang Management und Leadership, M.A. dauert drei Semester und wird mit 90 ECTS-Punkten versehen. In beiden Fällen werden mit dem Masterabschluss 300 ECTS-Punkte erreicht. Die Masterarbeiten werden jeweils mit 20 und mit 22 ECTS-Punkten kreditiert. Die Abschlussbezeichnungen sind angemessen. Pro Studiengang wird nur ein Grad vergeben.

Beide Studiengänge sind konsekutiv, der Studiengang Management und Leadership ist als anwendungsorientiert ausgewiesen. Dies entspricht den tatsächlichen Profilen der Studiengänge.

Die Absolventen/-innen bekommen neben dem Zeugnis und der Masterurkunde ein englischsprachiges Diploma Supplement. Die Vergabe von relativen Noten wird nach dem Muster der ECTS Grades aus dem ECTS User's Guide von 2005 vorgenommen.

Die Studiengänge sind modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Die meisten Module umfassen mindestens 5 ECTS-Punkte und sind – insbesondere durch das Blocksystem – zeitlich und thematisch abgerundet. Praxisanteile in den Studiengängen sind durchgängig ECTS-fähig ausgestaltet. Die Praktika werden an der Hochschule vor- und nachbereitet und von der Hochschule betreut.

Die Modulbeschreibungen enthalten alle Informationen die in den Rahmenvorgaben der KMK vorgegeben werden. Nach § 32 (1) der Rahmenprüfungsordnung entspricht ein Leistungspunkt dem studentischen Arbeitsaufwand von 25 Stunden.

Die Anerkennung von Studienleistungen ist in § 14 Rahmenprüfungsordnung und in der Anerkennungsordnung im Sinne der Lissabon-Konvention geregelt. Dort finden sich auch Regelungen zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulbereichs auf bis zu 50% des Studienprogramms, die den KMK-Vorgaben entsprechen.

II Bewertungsbericht der Gutachter

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates



4.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen und von Leistungen außerhalb des Hochschulbereichs siehe 4.2.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende ist in der Prüfungsordnung unter § 7 (2) verbindlich geregelt.

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.3

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Die Prüfungen im CORE-Modell sind wissens- und kompetenzorientiert. Jeder Fünf-Wochen-Block schließt mit einer Prüfungsleistung ab.

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

-entfällt-

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt. Siehe 1.3

4.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Die relevanten Informationen zum Studienprogramm, zur Studienorganisation und zu den Zulassungsvoraussetzungen sind auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht und zugänglich.

II Bewertungsbericht der Gutachter 4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates



4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Die Hochschule nutzt die Ergebnisse von Evaluationen und von Untersuchungen zum Workload, zum Studienerfolg und zum Absolventenverbleib für die Weiterentwicklung der Studiengänge.

Siehe ansonsten 1.5

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

-entfällt-

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat umfangreiche Konzepte zur Sicherstellung der Geschlechtergerechtigkeit vorgelegt. Auch die Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden umfassend berücksichtigt. Hierzu hat die Hochschule ein umfassendes Konzept zu Gender- und Chancengleichheit vorgelegt.

Nach eigener Darlegung bedeutet für die Hochschule Heidelberg Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit jedweder Verzicht auf Ungleichbehandlung. Insofern werden – laut Aussage der Hochschule – Ungleichbehandlungen in allen Phasen der Entscheidungs- und Implementierungsprozesse abgelehnt.

III Appendix

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates



III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Studiengangsübergreifende Aspekte

Zulassungsverfahren (zu 1.2)

Soweit der Bewertungsbericht auf das Zulassungsverfahren zu beiden Studiengängen eingeht (S. II-2 und II-3), wird das Verfahren für die Zulassung zum Bachelorstudium beschrieben. Die Auswahl der Masterstudierenden erfolgt über das Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses, ein Motivationsschreiben und ein Beratungsgespräch mit der Studiengangsleitung. Der im Bewertungsbericht angeregte Entwurf eines Kriterienkatalogs für das "Interview" erübrigt sich aus unserer Sicht, da alle Gespräche von derselben Person, der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter, durchgeführt werden. Entsprechend besteht keine Gefahr unterschiedlicher Kriterien.

2. Studiengang Sozialrecht, LL.M.

Die Fakultät begrüßt sehr die positive Gesamteinschätzung des Studiengangskonzepts. Die Gutachterkommission bestätigt die Zielsetzung der Befähigung der Absolventinnen und Absolventen zur Aufnahme einer qualifizierten Tätigkeit in der Sozialverwaltung, bei Dienstleistern des Sozial- und Gesundheitsbereichs und den Sozialverbänden sowie zusätzlich auch im Personalbereich von Unternehmen. Der Studiengang ermöglicht damit eine Beschäftigungsfähigkeit auf Leitungsebene in einem äußerst interessanten und zukunftsorientierten Tätigkeitsfeld.

Zu den Anregungen und Kritikpunkten wird nachfolgend chronologisch in der Reihenfolge des Bewertungsberichts Stellung genommen.

a) Ausweis juristischer Methodik im Modulhandbuch (zu 2.1)

Die Fähigkeit zur methodisch korrekten Prüfung von Leistungsansprüchen zählt zu den Grundfertigkeiten eines jeden Juristen, zumal eines Absolventen eines juristischen Masterstudiengangs. Diese Fähigkeit bildet auch im Studiengang Sozialrecht, LL.M., eine der Kernkompetenzen. Nach dem Bewertungsbericht sollte dieses Qualifikationsziel noch deutlicher aus der Darstellung im Modulhandbuch hervorgehen.



4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates



Im Text der Modulhandbuchs wurden die mit dem Qualifikationsziel verbundenen Fähigkeiten bereits ausdrücklich in den Beschreibungen der Module 3a (Vertrags- und Haftungsrecht), 4 (Arbeitsrecht), 7 (Ausgewählte Fragen des Rechts der sozialen Förderung und sozialen Entschädigung) und 12 (Forschungsmethoden des Rechts) genannt. Zusätzlich bilden die Fähigkeiten zur korrekten Anwendung der juristischen Methodik im Vormodul für die Absolventen nichtjuristischer Studiengänge das zentrale Qualifikationsziel.

Auf der Basis des Hinweises des Bewertungsberichts haben wir entsprechende ausdrückliche Ergänzungen der Qualifikationsziele in die Beschreibung der Module 9a (Recht der zielgruppenorientierten Sozialdienstleistungen – SP 1), 9b (Recht der Leistungserbringer im Gesundheitsrecht – SP 2) und 10b (Patienten- und Verbraucherschutz im Gesundheitsrecht – SP 2) aufgenommen.

b) Expliziter Bezug auf bestimmte Qualifikationsziele (zu 2.1)

Nach dem Bewertungsbericht fehlt in den Modulbeschreibungen "ein expliziter Bezug auf die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung".

Die darin konkludent enthaltene Empfehlung zur Aufnahme solcher Bezüge erscheint der Fakultät nicht angebracht. In den Modulbeschreibungen werden detaillierte Qualifikationsziele, keine allgemeinen Ausbildungsziele aufgeführt. In den "Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" des Akkreditierungsrats (Drs. AR 20/2013, Punkt 2.1, S. 11) wird zudem zwischen Qualifikationszielen und den Bereichen, auf die sich die Qualifikationsziele beziehen, klar unterschieden. Danach beziehen sich die Qualifikationsziele

"auf die Bereiche

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,
- Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,
- Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement
- und Persönlichkeitsentwicklung."

Da in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele genannt werden und nicht die Bereiche, auf die sich die Qualifikationsziele beziehen, würden explizite Hinweise auf die Bereiche nicht nur Fremdkörper in den Modulbeschreibungen darstellen, sondern als sachlich falsch anzusehen sein. So wird – richtigerweise – ja auch kein expliziter Bezug auf die Beschäftigungsfähigkeit in den Modulbeschreibungen gefordert. Damit erweist sich dieser Hin-

III Appendix

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

weis im Bewertungsbericht als sachlich falsch.

Dass die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Qualifikationsziele selbstverständlich auch Bezüge zu den Bereichen der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsbildung aufweisen (insofern sei insbesondere auf die jeweils gesondert ausgewiesenen Sozial- und Selbstkompetenzen verwiesen), dürfte nicht zu bestreiten sein.

c) Praxis-/Auslandssemester (zu 2.2)

Die Gutachter zeigen sich nach dem Bewertungsbericht nicht davon überzeugt, dass in diesem Studiengang ein Auslands-/Praxissemester adäquat sei. Zur Begründung wird bezweifelt, dass im Ausland passende Angebote vorhanden seien und der Studiengang nicht besonders international ausgerichtet sei. Weiter werde Praxiserfahrung oftmals bereits vorhanden sein. Entsprechend wird angeregt, bestimmte theoretische Inhalte statt des Auslands-/Praxissemesters einzuführen.

Die Fakultät schließt sich diesen Überlegungen nicht an. Die (alternativ zu belegenden) Module 11a (Auslandsstudium) und 11b (Praktikum) eröffnen den Studierenden Möglichkeiten der Schwerpunktsetzung und der Erreichung der Beschäftigungsfähigkeit im Hinblick auf ihre gewählten Berufsziele, die von der Fakultät aufgrund langjähriger Erfahrung aus anderen Masterstudiengängen als essentiell angesehen werden.

Im Gegensatz zur Einschätzung der Gutachter bestehen einerseits insbesondere bei den europäischen Partnerhochschulen sehr interessante und auch studiengangsadäquate Studienangebote im (europäischen) Sozial- und auch Arbeitsrecht. Die Einschätzung der Gutachter übersieht auch die zunehmende Relevanz des europäischen Rechts gerade im Feld des Sozialrechts. Zusätzlich bietet ein Einblick in ein ausländisches Sozialleistungssystem stets eine exzellente Möglichkeit, sich der Strukturprinzipien des fremden und des eigenen nationalen Systems bewusst zu werden. Zudem eröffnet ein Auslandsaufenthalt vielfältige Chancen für eine Persönlichkeitsentwicklung, die mit den vorgeschlagenen weiteren Studiengangsinhalten nicht in vergleichbarer Weise erreicht werden kann.

Die alternativ zum Auslandsstudium wählbare Praxisphase, die je nach beruflicher Ausrichtung sowohl im In- wie im Ausland absolviert werden kann, wird von der Fakultät gleichermaßen als essentiell für die Studierenden angesehen. Nach diesseitiger Ansicht wird die Bedeutung der Praxisphase durch die Gutachter zu gering geschätzt. Aus langjähriger Erfahrung der Fakultät mit verschiedenen Masterstudiengängen eröffnen gerade die Praxisphasen



4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates



im Masterstudium zum einen Möglichkeiten zu einer intensiven Reflexion der theoretisch erarbeiteten Inhalte. Zum anderen werden durch die zusätzliche Praxisphase Beschäftigungschancen eröffnet, die anderenfalls gerade nicht gegeben wären. Das gilt insbesondere für ein neuartiges Studienangebot wie den Masterstudiengang Sozialrecht, LL.M., bei dem in den Praxisstellen noch keine Erfahrungen mit Absolventen des Studiengangs existieren. Soweit darauf verwiesen wird, dass die Studierenden bereits oftmals über Praxiserfahrungen verfügten, so kann das nicht bestätigt werden. Allenfalls in extremen Ausnahmefällen (bei Absolventen des Bachelorstudiengangs Sozialrecht mit Berufserfahrung) werden die Studierenden über (einschlägige) Praxiserfahrung verfügen. In allen anderen Fällen fehlt es gerade an – einschlägiger – Praxiserfahrung. Im Rahmen der an der Fakultät praktizierten individuellen Studienberatung und Studienbegleitung (u.a. durch ein ausgeprägtes Mentorensystem) werden den Studierenden jeweils individuell die für sie angemessenen und empfehlenswerten Möglichkeiten aufgezeigt.

d) Sozialrechtliche Grundlagenkenntnisse (zu 2.2)

Die Gutachter merken im Bewertungsbericht weiter an, "dass die sozialrechtlichen Grundlagen bei den Studierenden, die keine sozialrechtlichen Vorkenntnisse mitbringen, eventuell zu kurz kommen könnten".

Dieser Einschätzung folgt die Fakultät nicht. Es wird eindeutig eine der Herausforderungen der Durchführung des Studiengangs sein, die Studierenden mit unterschiedlichen Vorqualifikationen individuell angemessen mit den Inhalten zu befassen. Allerdings bestehen die Qualifikationsziele nicht darin, sozialrechtliche Grundlagenkenntnisse zu schaffen. Studierende, die diese Grundlagen nicht mitbringen, werden individuell an die (fortgeschrittenen) Inhalte herangeführt und bei der Aneignung (auch) der Grundlagen unterstützt. Die Qualifikationsziele müssen – auch im ersten Studienjahr – aber über die Grundlagen hinausgehen.

e) Zulassungsvoraussetzungen (zu 2.2)

Der Einschätzung der Gutachter, die Forderung nach 30 ECTS-Punkten in rechtswissenschaftlichen Modulen erscheine "recht wenig", folgt die Fakultät ebenfalls nicht. Mit dieser Mindestanforderung ist gewährleistet, dass rechtswissenschaftliche Grundlagenkenntnisse ausreichend vorhanden sind und die Studierenden die jeweiligen Anforderungen vorweg einschätzen können. Zudem wird für Absolventen nichtjuristischer Studiengänge vor Beginn des Studiums im September/Oktober ein juristisches Vormodul (mit 8 ECTS-Punkten) angeboten. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass mit der Forderung von 30 ECTS-Punkten in

III Appendix

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates



rechtswissenschaftlichen Modulen 50% mehr verlangt wird als im bislang einzigen Alternativangebot in Deutschland.

Die Empfehlung, die Zulassungsmöglichkeit über die Voraussetzung der "einschlägigen Berufserfahrung" eindeutiger zu definieren, greift die Fakultät gerne auf, sobald erste Erfahrungen mit Studiengangsbewerbern vorliegen. Nach bisheriger Einschätzung werden insbesondere Beratungsaufgaben mit juristischen Inhalten als "einschlägig" bewertet und nach deren Dauer und Umfang entsprechend der Arbeitsbelastung (1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden) differenziert.

3. Studiengang Master Management und Leadership, M.A.

Die Fakultät und das Institut für Weiterbildung und Personalentwicklung (IWP) bedanken sich bei der Gutachterkommission für die sehr positive Gesamtbewertung im Bewertungsbericht. Auf eine nähere Kommentierung der erfreulichen Bewertung wird verzichtet. Auf zwei Aspekte, zu denen die Gutachter eine abweichende Einschätzung vornehmen und Empfehlungen aussprechen, soll aber näher eingegangen werden. Beide Aspekte sind in der nachfolgenden Passage des Bewertungsberichts enthalten (unter 3.2).

"Im Rahmen des Studienprogramms bekommen die Studierenden eine generalistische Ausbildung auf dem Gebiet Führungssysteme und Management und eine Möglichkeit, sich auf dem Gebiet Personalmanagement, Qualitätsmanagement oder Coaching zu spezialisieren. Die Gutachter/-innen halten das Konzept für ausgereift und finden die Wahlmöglichkeit gut. Diese Einschätzung berücksichtigt die Situation der Hochschule, die einen spezialisierten Master zur Wahl neben diesem Generalistischen anbietet. Dennoch sind sie der Meinung, dass die Schwerpunktsetzung "Coaching" im Studienprogramm irreführend ist und empfehlen, sie umzubenennen.

In den vergangenen Jahren hat es in Bezug auf Coaching eine gewisse Professionalisierung gegeben und es gibt einen relativen Konsens dazu, was Coaching ist und in welchem Kontext es eingesetzt werden kann. Dabei besteht allgemeiner Konsens, dass ein Vorgesetzter nicht Coachen darf, da er hierdurch grenzüberschreitend in einen Rollenkonflikt gerät. Inhaltlich ist der Studiengang, trotz der möglichen Schwerpunktsetzung auf Coaching, viel zu wenig vorbereitend auf eine mögliche Coachingtätigkeit. Es wäre fatal, wenn ein Absolvent hernach als Coach tätig werden würde.



4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates



Die Erwartungshaltung der Studiengang enthalte auch eine Coachingausbildung sollte gegenüber den Studienbewerbern, den Studierenden aber auch gegenüber den Verantwortlichen in zukünftigen Tätigkeitsbereichen dringend vermieden werden.

Das Studium setzt sich aus praktischen und theoretischen Teilen zusammen und verläuft nach dem CORE-Modell. Die Praxisphasen dauern jeweils 10 Wochen, wodurch eine höhere Praxisorientierung erreicht wird. Die Gutachter/-innen sind nicht überzeugt, ob eine solche Praxisorientierung nötig ist und regen an, die Praxisanteile des Programms zugunsten theoretischer Teile zu reduzieren."

a) Vertiefung Coaching

Das jetzt zur Akkreditierung vorgelegte Programm entspricht hinsichtlich der beiden Vertiefungsmodule Coaching in vollem Umfang dem bereits vor vier Jahren durch die AHPGS akkreditierten und insoweit von uns nicht veränderten Programm. Soweit der Bewertungsbericht davon ausgeht, dass wir im Vertiefungsbereich Coaching unterstellen, dass eine Führungskraft ihre Mitarbeiter coachen soll, liegt ein Missverständnis vor. Die Vertiefung Coaching soll vielmehr den Führungskräften die erfolgreiche Nutzung von bestimmten Kommunikationstools, die in den Schwerpunkten erlernt werden, ermöglichen, z.B. in der gemeinsamen Visionsarbeit mit Mitarbeitern. Die Gutachter haben in der Re-Akkreditierung einen Absolventen des Studiengangs kennengelernt, der als Führungskraft einer Großbank und Absolvent der Vertiefung Coaching genau darüber berichten konnte. Vor allem ist diese Vertiefung aber für Absolventen geeignet, die nach dem Studium in der Personalentwicklung arbeiten wollen.

Gleichfalls beruht die Kritik, dass die beiden Vertiefungsmodule nicht ausreichen, um als Coach arbeiten zu können, auf einem Missverständnis. Auch die Fakultät und das IWP gehen selbstverständlich nicht davon aus; das wurde und wird den entsprechend interessierten Studierenden auch stets unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Wer als Coach arbeiten will, benötigt dafür eine eigenständige Ausbildung. Entsprechend bieten die SRH Hochschule Heidelberg und das Karlsruher Institut für Coaching KIC einen eigenen gemeinsamen Kontaktstudiengang Coaching an. Module aus diesem Kontaktstudiengang können auf die Master-Vertiefung angerechnet werden. Insofern besteht auch keine Gefahr, dass die Studierenden des Masterstudiengangs mit der Vertiefung Coaching einer Fehlvorstellung unterliegen.

III Appendix

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

b) Praxisprojekt

Der konsekutive Master sollte aus unserer Sicht dringend die Möglichkeit schaffen, das erlernte Wissen auf Unternehmen anzuwenden. Gerade die aktuell laufende Praxisphase zeigt, dass Zeiträume von 10 Wochen hier für Unternehmen weitaus attraktiver sind als kurze Zeiten. Da die Studierenden in beiden Praxisphasen mit umfangreichen Aufträgen ausgestattet sind, vertieft sich hier gerade das theoretische Wissen durch seine Anwendung auf die Praxis. Insofern deckt sich diese Erfahrung mit der langjährigen Erfahrung der Fakultät aus allen ihren Masterstudiengängen. Im Ergebnis halten wir daher die Empfehlung, den Praxisbezug dieses Masters zu reduzieren, für kontraproduktiv.

gez.

Prof. Dr. Carolin Sutter (Dekanin)

Prof. Dr. Michael Nagy (Leiter IWP und Programmverantwortlicher Management und Leadership, M.A.)

Prof. Dr. Peter Baumeister (Studiendekan und Programmverantwortlicher Sozialrecht, LL.M.)